

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6911, 12/7115 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Voraussetzungen für die administrative Umsetzung einer auf europäischer Ebene in Vorbereitung befindlichen harmonisierten Exportkontrollregelung für zivil und militärisch nutzbare Güter (Güter mit doppeltem Verwendungszweck) geschaffen werden. Die Bundesregierung soll das Bundesausfuhramt auch zur Erteilung von Genehmigungen nach der derzeit noch verhandelten EG-Verordnung ermächtigen können. Außerdem sollen die Befugnisse der für die Kontrolle der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zuständigen Behörden im Hinblick auf die Überwachung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts erweitert werden.

Die im Außenwirtschaftsgesetz bis zum 31. Dezember 1994 befristete Ermächtigung des Zollkriminalamtes, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken, soll bis zum 31. Dezember 1996 verlängert werden, um zusätzliche Erfahrungen für eine endgültige Bewertung und Regelung zu gewinnen.

Die Zulässigkeit des Datenaustausches zwischen dem Bundesausfuhramt und anderen Behörden soll erweitert werden.

Verstöße gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (Einzeleingriffe) sollen bußgeldbewehrt werden.

Durch den Binnenmarkt bedingte Änderungen und Ergänzungen von Begriffsbestimmungen sollen in das Außenwirtschaftsgesetz aufgenommen werden.

Durch die Schaffung einer Verordnungsermächtigung im Kriegswaffenkontrollgesetz für neue Meldepflichten soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, den Vereinten Nationen jährlich Ein- und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen zu melden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/6911 — in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6911 —
in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Josef Grünbeck
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 12/6911 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gebietsansässige“ durch das Wort „Gemeinschaftsansässige“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zollanschlüsse“ durch die Worte „die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „gelten die Zollausschlüsse an der deutsch-schweizerischen Grenze“ durch die Worte „gilt das Gebiet von Büsingen“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. Gemeinschaftsgebiet:
das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302/1);
 4. Drittländer:
alle Gebiete außerhalb des Gemeinschaftsgebiets;“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 7.
 - ee) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„6. Gemeinschaftsansässige:

in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Personen nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;“.

ff) In Nummer 7 wird nach den Worten „dort ihre Verwaltung haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

hh) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Gemeinschaftsfremde:

alle anderen Personen als Gemeinschaftsansässige.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Wirtschaftsgebieten“ die Angabe „, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Einfuhr:

Das Verbringen von Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet, soweit in diesem Gesetz, in einer Anlage zu diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; wenn Sachen aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst *mit der Überführung der Sachen* in den zollrechtlich freien Verkehr vor;“.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen“ durch die Worte „im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; als Durchfuhr gilt auch die Beförderung von Sachen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch das Wirtschaftsgebiet *in ein Drittland*“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Verbrauchslandes“ durch das Wort „Bestimmungslandes“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebietsansässige“ durch das Wort „Gemeinschaftsansässige“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Einfuhr:

das Verbringen von Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet, soweit in diesem Gesetz, in einer Anlage zu diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; wenn Sachen **oder Elektrizität** aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst vor, **wenn diese in der Freizone gebraucht, verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;**“.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen“ durch die Worte „im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; als Durchfuhr gilt auch die Beförderung von Sachen **des zollrechtlich freien Verkehrs** aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch das Wirtschaftsgebiet“ ersetzt.

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets verbracht werden“ durch die Worte „im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Freihafen“ durch die Worte „eine Freizone“ und die Worte „die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zollagerung“ durch die Worte „die Überführung in die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) oder in das Zollagerverfahren“ ersetzt.

6. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß Gemeinschaftsfremde bei der Einfuhr von Waren Gemeinschaftsansässigen gleichstehen, sofern die Einfuhr durch Gemeinschaftsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.“

7. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 7, 10 und 11 des Bundesstatistikgesetzes“ durch die Angabe „§§ 9, 15 und 16 des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2, §§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 5“ die Worte „sowie im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 5“ die Worte „und im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt; **das Wort „Landesregierungen“ wird durch das Wort „Ländern“ ersetzt.**

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1 a, des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden.“
10. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung begeht“ durch die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1, 4 oder 5 bezeichnete Handlung begeht“ ersetzt. 10. unverändert
11. In § 37 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Zollfahndungsstellen“ durch das Wort „Zollfahndungsämter“ ersetzt. 11. unverändert
12. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „und Anordnungen sowie von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt. 12. unverändert
13. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 13. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Bundesausfuhramt kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach diesen Gesetzen erforderlich ist.“
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Bundesausfuhramt kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.“
- b) Satz 2 wird gestrichen. b) unverändert
- c) In Satz 3 wird diese Angabe „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,“ gestrichen. c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

14. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b

*Erteilung von Auskünften und Einsicht
in Strafverfahrensakten*

In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften obersten Bundesbehörden personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts angegebenen Zwecke erforderlich ist. Die nach Satz 1 erlangten Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden. Der Empfänger darf die Daten an eine nicht in Satz 1 genannte öffentliche Stelle jedoch nur weiterübermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.“

15. In § 46 Abs. 4 Satz 1 und § 46a Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Durchfuhr“ die Worte „sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.

16. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1996“ ersetzt.

14. entfällt

15. unverändert

16. unverändert

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen**

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Besondere Meldepflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, *die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf*, anzuordnen, daß dem Bundesausfuhramt die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen des Teils B der Kriegswaffenliste zu melden ist, soweit die Bundesregierung diese Daten benötigt, um internationale Vereinbarungen über die Übermittlung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen zu erfüllen. Das Bundesausfuhramt darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen**

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Besondere Meldepflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, **mit Zustimmung des Bundesrates**, anzuordnen, daß dem Bundesausfuhramt die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen des Teils B der Kriegswaffenliste zu melden ist, soweit die Bundesregierung diese Daten benötigt, um internationale Vereinbarungen über die Übermittlung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen zu erfüllen. Das Bundesausfuhramt darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten können zusammengefaßt ohne Nennung von Empfängern und Lieferanten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an internationale Organisationen oder zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittelt oder veröffentlicht werden. Das gilt auch dann, wenn die Daten in Einzelfällen den betroffenen Unternehmen zugeordnet werden können, sofern das Interesse an der Übermittlung oder Veröffentlichung das Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung erheblich überwiegt.

(2) unverändert

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen."

(3) unverändert

2. In § 22b Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

2. unverändert

„3a. einer nach § 12a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Josef Grünbeck

A. Zum Gang der Beratungen

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6911 — wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß überwiesen.

II.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 27. April 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Mai 1994 einstimmig zur Kenntnis genommen.

III.

Auf Antrag der Fraktion der SPD beschloß der Ausschuß in seiner 78. Sitzung am 27. April 1994 einvernehmlich, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese Anhörung fand in der 80. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 18. Mai 1994 statt.

Die Anhörung, zu der insgesamt neun Sachverständige eingeladen waren, konzentrierte sich zunächst auf die ausführliche Darstellung der Bedrohungslage auf dem Gebiet der Proliferation und die Berichterstattung über die mit den Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 39 ff. AWG gewonnenen Erfahrungen.

Die mit der Anwendung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes in der Praxis befaßten Sachverständigen vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß die von ihnen geschilderten aktuellen und sich für die vorhersehbare Zukunft abzeichnenden Risiken so bedeutend seien, daß die auf die Verhütung von Straftaten abzielenden präventiven Überwachungsmaßnahmen des Zollkriminalamtes nach den §§ 39 ff. AWG sowohl erforderlich als auch geeignet seien, illegale Ausfuhren zu verhindern. Darüber hinaus setze eine wirksame Exportkontrolle sowohl bei Rüstungsgütern als auch bei sog. Dual-Use-Waren einen Informationsaustausch zwischen bei Rüstungsgütern als auch bei sog. Dual-Use-Waren einen Informationsaustausch zwischen dem Bundesausfuhramt und anderen Behörden, etwa dem Bundesnachrichtendienst, voraus.

Die beiden zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der §§ 39 ff. AWG eingeladenen Sachverständigen kamen zu unterschiedlichen Wertungen:

Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld, zog das Resümee, daß es der gesetzlichen Eingriffsermächtigung des § 39 AWG an der vom Grundgesetz gebotenen Bestimmtheit ermangele und diese darüber hinaus auch gegen das Übermaßverbot verstoße.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Universität Bonn, bejahte dagegen uneingeschränkt die verfassungsrechtliche Frage, ob der Bund durch das Zollkriminalamt zur vorbeugenden Bekämpfung geplanter Straftaten Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis vornehmen dürfe. Diese sonderordnungsrechtlichen Befugnisse stünden im Regelungszusammenhang mit einer Materie, für die der Bund gesetzgebungsbefugt sei und für die er im Rahmen dieser Zuständigkeitsregelung auch die Verwaltungszuständigkeit für sich in Anspruch nehmen könne. Auch die vorgesehenen Regelungen über die Datenweitergabe seien verfassungsrechtlich unbedenklich.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat auf der Grundlage der in der Sachverständigenanhörung gewonnenen tatsächlichen Erkenntnisse und in Würdigung der dort vorgetragenen verfassungsrechtlichen Wertungen in der 81. Sitzung am 25. Mai 1994 den Gesetzentwurf abschließend beraten. Neben der Regierungsvorlage — Drucksache 12/6911 — war auch die Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 6. April 1994 (Ausschuß-Drucksache 541/12) Beratungsgegenstand.

Die Mehrheit der Koalitionsfraktionen machte geltend, daß die von der Fraktion der SPD geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses von der großen Mehrheit der Sachverständigen nicht geteilt worden sei. Wie in der Regierungsvorlage vorgesehen und im Einklang mit den übereinstimmenden positiven Voten der mit dem Vollzug des Außenwirtschaftsgesetzes in der Praxis befaßten Sachverständigen müsse daher die im Siebten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes eingeführte Ermächtigung des Zollkriminalamtes, Artikel 10 des Grundgesetzes zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte einzuschränken, um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert werden. Diese Fristverlängerung garantiere eine ausreichende Erprobungszeit für eine abschließende Entscheidung über diese Regelung. Die Anhörung habe die Erkenntnis vermittelt, daß man für einen wirksamen Schutz der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und im Inter-

esse eines friedlichen Zusammenlebens der Völker nicht erst abwarten dürfe, bis ein Täter gegen geltendes Recht verstoßen habe. Vielmehr müsse man bereits im Vorfeld, insbesondere bei der Planung von Straftaten, präventiv tätig werden.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, daß der Bundesdatenschutzbeauftragte gegenüber dem vorgesehenen Datenaustausch zwischen dem Bundesausfuhramt und anderen Behörden, beispielsweise dem Bundesnachrichtendienst, keine rechtlichen Bedenken geltend macht. Ein solcher Datenaustausch sei erforderlich, um wichtige außen- und innenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland zu schützen, die durch Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz gefährdet seien.

Die Fraktion der SPD hat geltend gemacht, daß sie Einschränkungen des Artikels 10 des Grundgesetzes, insbesondere das Abhören von Telefongesprächen zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte, nicht prinzipiell ablehne. Sie wünsche aber ein anderes Verfahren, das in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise den an das Legalitätsprinzip gebundenen Staatsanwaltschaften nach den Regeln der Strafprozeßordnung solche schwerwiegenden Einschränkungen des grundgesetzlich geschützten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anstelle des Zollkriminalamtes gestatte. Sie werde daher ihre Vorstellungen über ein besseres, d. h. verfassungsrechtlich einwandfreies Verfahren in einem eigenen Antrag zum Ausdruck bringen.

Das Ergebnis der Sachverständigenanhörung werde von der Fraktion der SPD insgesamt aber positiv beurteilt, da es ihr einen wesentlichen Zugewinn an Erkenntnissen vermittelt habe. Dies gelte beispielsweise für die Aussage, daß es verfrüht wäre, die Ermächtigung zur Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses definitiv festzuschreiben, bevor das Bundesverfassungsgericht über den Normenkontrollantrag des Landes Rheinland-Pfalz in dieser Frage entschieden habe.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte zwar richtige Ansätze. Doch seien die Bedenken der Fraktion der SPD gegenüber den Zuständigkeitsregelungen der Regierungsvorlage so schwerwiegend, daß sie dieser insgesamt nicht zustimmen könne.

V.

Der Ausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD — bei Abwesenheit der Vertreter der parlamentarischen Gruppen — beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 6. April 1994 anzunehmen. Einer Empfehlung der Bundesregierung folgend, beschloß er darüber hinaus ebenfalls mehrheitlich, Artikel 1 Nr. 14 der Regierungsvorlage zu streichen. Der hier vorgesehene Informationsaustausch über anhängige Strafverfahren soll im Rahmen einer Ergänzung der Strafprozeßordnung in naher Zukunft allgemein geregelt werden.

B. Zur Änderung von Einzelvorschriften

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Einfügung des Begriffs der Elektrizität im zweiten Halbsatz wird zugestimmt.

Die weitere Ergänzung im zweiten Halbsatz berücksichtigt, daß vielfach Nichtgemeinschaftswaren in Freizonen verbracht werden, um dort verwendet zu werden. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, daß in diesen Fällen, in denen eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausscheidet, eine Einfuhr erst mit dem Ge- oder Verbrauch oder der Be- oder Verarbeitung vorliegt, und nicht schon mit dem Verbringen in die Freizone, wie es sich ohne die Ergänzung aus dem ersten Halbsatz der Einfuhrdefinition ergeben würde.

2. Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung der Worte „des zollrechtlich freien Verkehrs“ stellt klar, daß diese Alternative der Durchfuhrdefinition nur Gemeinschaftswaren betrifft. Durch die Streichung der Worte „in ein Drittland“ wird sichergestellt, daß der Durchfuhrbegriff auch die Beförderung von Sachen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch die Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (Beispiel: Ware wird von Frankreich über die Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark befördert) erfaßt. Diese Fälle müssen ebenfalls dem Durchfuhrbegriff zugeordnet werden, da sie anderenfalls Ausfuhren wären, und den dafür auch im Intrahandel fortgeltenden Ausfuhrbeschränkungen unterlägen.

3. Zu Nummer 8 Buchstabe a

Der Ausschuß teilt die Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat, daß der Entwurf in seiner jetzigen Fassung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In der vorgeschlagenen Fassung würde der Entwurf der Zustimmung des Bundesrates nicht mehr bedürfen, wenn ebenfalls noch Artikel 2 Nr. 1 (§ 12a Abs. 1 KWKG) geändert wird (vgl. Nummer 6).

4. Zu Nummer 13 Buchstabe a

In der Begründung zu der Vorschrift ist ausgeführt worden, daß durch die Neuregelung von § 45 Abs. 1 AWG auch der Informationsaustausch des Bundesausfuhramtes mit Umweltschutzbehörden im Bereich illegaler Abfallexporte geregelt werden soll. Die bisherige Gesetzesfassung erscheint jedoch zu eng, um diesen Zweck zu erreichen. Durch die Streichung der Worte „nach diesen Gesetzen“ im letzten Nebensatz am Ende des bisherigen Entwurfs wird die Beschränkung auf die Informationsweitergabe zur Verhütung oder zur Verfolgung

von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz entfallen. Eine Informationsübermittlung wird nach der Neufassung auch zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Regelung von Abfallexporten eindeutig möglich sein.

5. Zu Nummer 14

Es erscheint nicht sinnvoll, im Vorgriff eine punktuelle Regelung zu treffen, die nur für Strafverfahren wegen Verstößen gegen einzelne Gesetze gilt. Der Informationsaustausch über Strafverfahren soll

aus Anlaß der Ergänzung der Strafprozeßordnung in naher Zukunft allgemein geregelt werden.

II. Zu Artikel II Nr. 1

Der Ausschuß teilt die gemeinsame Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat, daß der Entwurf in seiner jetzigen Fassung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In der vorgeschlagenen Fassung würde der Entwurf der Zustimmung des Bundesrates nicht mehr bedürfen, wenn ebenfalls noch Artikel 1 Nr. 8 (§ 28 Abs. 1 AWG) geändert wird (vgl. Nummer 3).

Berlin, den 25. Mai 1994

Josef Grünbeck

Berichterstatter